KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

1. März 2017

Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Raus aus der Sackgasse! Verzicht auf die Wiedereinführung von Zuwanderungskontingenten" (RASA-Initiative); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Februar 2017 sind die Kantone eingeladen worden, zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative "Raus aus der Sackgasse! Verzicht auf die Wiedereinführung von Zuwanderungskontingenten" (nachfolgend: RASA-Initiative) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die RASA-Initiative will die mit der Abstimmung vom 9. Februar 2014 in die Bundesverfassung (BV) eingefügten Zuwanderungsbestimmungen (Art. 121a und 197 Ziff. 11 BV) ersatzlos aufheben. Am 16. Dezember 2016 verabschiedeten die eidgenössischen Räte die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 121a BV. Dagegen wurde mittlerweile das Referendum ergriffen. Es ist zum heutigen Zeitpunkt jedoch davon auszugehen, dass das Referendum nicht zustande kommen wird.

Der Regierungsrat hat wiederholt die Ansicht vertreten, dass Art. 121a BV konform mit dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU umzusetzen sei. Nach Studium der beiden vorgelegten Varianten unterstützt der Regierungsrat die Variante 1. Mit dieser wird verdeutlicht, dass die Umsetzung von Art. 121a BV im Rahmen der bereits bestehenden Bestimmung von Art. 5 Abs. 4 BV erfolgen muss, wonach Bund und Kantone das Völkerrecht zu beachten haben. Diese Bestimmung wird gestärkt durch die Formulierung der Variante 1, wonach bei der Steuerung der Zuwanderung völkerrechtliche Verträge zu berücksichtigen sind, die von grosser Tragweite für die Stellung der Schweiz in Europa sind. Dazu gehört namentlich das Freizügigkeitsabkommen mit der EU.

Gleichzeitig wird durch die Variante 1 Art. 121a Abs. 5 BV aufgehoben. Diese Bestimmung hat keine eigenständige Bedeutung, ist doch der Gesetzgeber stets, auch ohne ausdrückliche Aufforderung im Verfassungstext, zum Erlass von Ausführungsbestimmungen verpflichtet. Durch die von der Bundesversammlung beschlossene Umsetzung von Art. 121a BV und mit dem in Variante 1 enthaltenen Vorbehalt entfällt die Pflicht zur Neuverhandlung widersprechender völkerrechtlicher Verträge und Art. 197 Ziff. 11 BV kann demnach ebenfalls aufgehoben werden.

Die zweite, vom Bundesrat vorgeschlagene Variante sieht ebenfalls vor, die Übergangsbestimmung Art. 197 Ziff. 11 BV aufzuheben, der Wortlaut von Art. 121a BV wird hingegen in der Variante 2 nicht geändert. Damit bleibt die Aufforderung an den Gesetzgeber bestehen, weitere Schritte für die Steuerung der Zuwanderung mit Höchstzahlen und Kontingenten vorzunehmen. In dieser Hinsicht unterminiert die Variante 2 die von eidgenössischen Räten beschlossene Umsetzungslösung und wird vom Regierungsrat abgelehnt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger	Vincenza Trivigno
Landammann	Staatsschreiberin

Kopie
- bernhard.fuerer@sem.admin.ch
- sb-recht-sekretariat@sem.admin.ch